

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

10. Jahrgang

Freitag, den 16. Januar 2015

Nummer 1 | Woche 3



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Brück (GeschO).....	Seite 3
– Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück.....	Seite 6
– Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ Stadt Brück – 1. Änderung.....	Seite 8
– Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow.....	Seite 8
– Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung).....	Seite 9
– Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge.....	Seite 10
– Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung).....	Seite 10
– Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge.....	Seite 11
– Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung).....	Seite 11
– Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge.....	Seite 12
– Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück.....	Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

– Nutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Planetal.....	Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk.....	Seite 14
• Wahl des Vorsitzenden	
• Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden	
• 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk	
– Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“.....	Seite 15
• Wahl zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung	
• Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung	
– Einziehung eines öffentlichen Weges Gemarkung Mörz, Flur 3, Flurstück 196 und Karte.....	Seite 15
– Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Mühlenfließ (Friedhofssatzung).....	Seite 16
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mühlenfließ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).....	Seite 22
– Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk.....	Seite 24
– Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst.....	Seite 26
– Satzung der Stadt Niemegk für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung).....	Seite 28
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Niemegk sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).....	Seite 34
– 1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemegk.....	Seite 36
– Widmung einer öffentlichen Straße in der Gemarkung Niemegk, Flur 7, Flurstück 135/14 und Karte.....	Seite 36

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Brück (Gesch0)

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 15. September 2014 folgende Geschäftsordnung des Amtes Brück beschlossen:

Erster Abschnitt Amtsausschuss

§ 1

Amtsausschussmitglieder (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Amtsausschussmitglieder haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen (§ 31 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder des Amtsausschusses vor der Sitzung den Vorsitzenden zu informieren und zugleich den jeweiligen Stellvertreter zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

Einberufung des Amtsausschusses (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses schriftlich ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 4 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung des Amtsausschusses (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. Es sind die Stellvertreter des AA-Vorsitzenden zur Vorbereitung der Sitzung ebenfalls einzuladen. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder
 2. von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden des Amtsausschusses benannt wurde. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen (§ 35 Abs. 2 BbgKVerf).

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort außerhalb der Einwohnerfragestunde zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder

des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde und Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung des Amtes Brück, in der derzeit gültigen Fassung, und der Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Brück, in der derzeit gültigen Fassung, durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt der Amtsausschuss, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 6

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 29 BbgKVerf)

Anfragen der Amtsausschussmitglieder an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, können bis drei Tage vor der Sitzung eingereicht werden und sind in der Regel kurz und sachlich abzufassen sowie schriftlich zu beantworten. Der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 7

Sitzungsablauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Information zu wesentlichen Angelegenheiten des Amtes
5. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten aus der Verwaltung
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
7. Einwohnerfragestunde
8. Behandlung von Anfragen von Amtsausschussmitgliedern
9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
10. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
12. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten zu Entscheidungen nach § 10

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Abs. 1 der Hauptsatzung des Amtes Brück
13. Behandlung von Anfragen von Amtsausschussmitgliedern
 14. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 15. Schließung der Sitzung

§ 8

**Behandlung der Tagesordnungspunkte,
Unterbrechung und Vertagung der Sitzung**

- (1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
 1. durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 2. verweisen oder
 3. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte der Sitzung aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle mit dem Hinweis der Wiedervorlage auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu einem Tagesordnungspunkt kann dem einzelnen Amtsausschussmitglied bis zu dreimal das Wort erteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die
 1. dem Antrag zustimmen,
 2. den Antrag ablehnen,
 3. sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf).
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere (schriftliche) Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 und 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten (§ 42 Abs. 1 BbgKVerf):
 - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden sowie der abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen (Gäste),
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Amtsausschussmitglieder und

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- j. die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Beschlusstexte auf der Internetseite des Amtes Brück. Mitteilungen und Beschlussvorlagentexte sind mit Begründung und sämtlichen Anlagen zum Zeitpunkt der Verschickung der Sitzungsunterlagen an die Amtsausschussmitglieder auch auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de zu veröffentlichen.
- (6) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung, soll nach Bestätigung durch den Amtsausschuss auf der Internetseite des Amtes Brück veröffentlicht werden.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für vom Amtsausschuss selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen, die nicht den Absätzen 1 bis 3 entsprechen, sind nicht zulässig.

**Zweiter Abschnitt
Ausschüsse des Amtsausschusses**

§ 15

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf Ausschüsse bilden.

§ 16

Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen (§ 136 Abs. 6 BbgKVerf)

- (1) Zur Besetzung der Ausschüsse entsendet jede Mitgliedsgemeinde eines ihrer Amtsausschussmitglieder in den Ausschuss. Die Auswahl des Amtsausschussmitgliedes der jeweiligen Gemeinde erfolgt durch deren Amtsausschussmitglieder. Gleiches gilt auch für die Bestimmung eines Vertreters.
- (2) Der Amtsausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Amtsausschuss gemäß § 40 BbgKVerf bestimmt.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Amtsausschuss gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung des Amtes Brück, in der derzeit gültigen Fassung, in den aufgeführten Bekanntmachungskästen (nur Amt) unterrichtet werden. Weitere Möglichkeiten der Unterrichtung sind die Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) sowie die Märkische Allgemeine Zeitung mit ihrem Lokalausgaben „Fläming Echo“ und „Brandenburger Landkurier“.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Amtes Brück tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die am 18. April 2011 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 3.12.2014



Karl-Heinz Borgmann
Vorsitzender des Amtsausschusses

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende im Amtsausschuss des Amtes Brück am 15.9.2014 beschlossene Geschäftsordnung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 9.12.2014



Großmann
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Ausbau.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, besetzt von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zwei streifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünf streifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mittel:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordneten
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf).

§ 5

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:

- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Stadt Brück und Dritten, wenn diese von wesentlicher Bedeutung für die Stadt Brück und nicht bereits von der Haushaltssatzung erfasst sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Stadt, wenn die Laufzeit

fünf Jahre übersteigt oder der Vertrag Verpflichtungen der Stadt Brück von mehr als 20.000 Euro enthält. Entscheidungen über Verträge bis zur Wertgrenze 20.000 Euro, kann der Hauptausschuss treffen.

- b) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- c) alle Belange von Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach GK-GBbg. Die Stadt Brück als zuständige Vertretungskörperschaft erteilt hierzu ihrer Vertreterin/i ihrem Vertreter nach § 19 Abs. 7 GKGBbg in sämtlichen Belangen entsprechende Weisungen, insofern die Stadt Brück in der Form der kommunalen Zusammenarbeit nicht von einem von den Bürgern zur vorangegangenen Kommunalwahl gewähltem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten wird.

§ 6

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 Satz 4 und 46 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf).

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36, 44 und 46 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brück nach § 8 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht (§§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 und 46 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf).

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam von der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Protokolle und sämtliche Beschlüsse werden in Gänze insbesondere mit Begründung und Anlagen im Internet (auf dem Portal des Amtes Brück) innerhalb einer Frist von 14 Tagen zugänglich gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausge-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- legt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstiger ortsrechtlicher Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht:
- vor dem Haus, Bahnhofstraße 28
 - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59
- Ortsteil Baitz:
- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
- Ortsteil Neuendorf:
- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- Gemeindeteil Trebitz:
- Am Markt 1, gegenüber der alten Schule
- Gemeindeteil Gömnigk:
- in der Dorfstraße, neben Haus Nr. 14
- Gemeindeteil Brück-Ausbau:
- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10
- Gemeindeteil Stromtal:
- vor dem Grundstück Nr. 1
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
1. Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:
neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
 2. Ortsbeirat des Ortsteils Neuendorf:
an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- (7) Die Schriftstücke sind spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (8) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (9) Sonstige, aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen, werden abweichend von Absatz 2 durch Ersatzbekanntmachung nach Absatz 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, beträgt die Dauer der Auslegung 14 Tage.
- (10) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz

2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 10

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück bildet einen Hauptausschuss.

§ 11

Bedienstete der Stadt Brück (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Sitzung der Stadtverordneten am 31. März 2011 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 17. Dezember 2014



Christian Großmann
Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 11.12.2014 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17. Dezember 2014



Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ Stadt Brück – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2014 die Satzung mit Beschluss Br-30-590/13 vom 16.1.2014 zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ Stadt Brück aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2014 gemäß § 10 BauGB die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ in der Fassung vom 2.10.2014, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) einschließlich der redaktionellen Änderungen und Klarstellungen beschlossen.

Die Begründung, der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 BauGB wurden gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die geänderte Satzung in Kraft.

Die Satzung wird beim Landkreis Potsdam-Mittelmark / Genehmigungsbehörde angezeigt.

Jedermann kann die Satzung im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten
 dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungs-Ansprüchen wird hingewiesen.

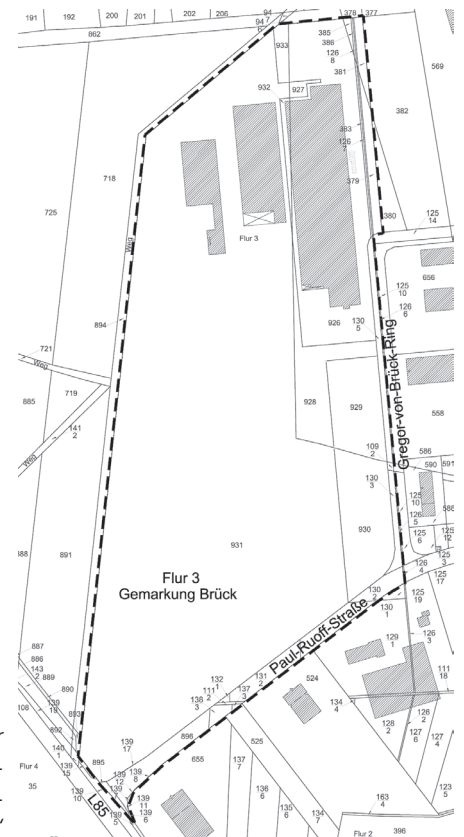
Brück, den 17.12.2014

Großmann
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 5.9.2013, beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
 Amtsdirektor



Geltungsbereich der
 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2014 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow in der Fassung vom 16.12.2014 einschließlich Begründung beschlossen und die Durchführung der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

26.1.2015 bis einschließlich 27.2.2015

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung einzusehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22.12.2014

Großmann
 Amtsdirektor


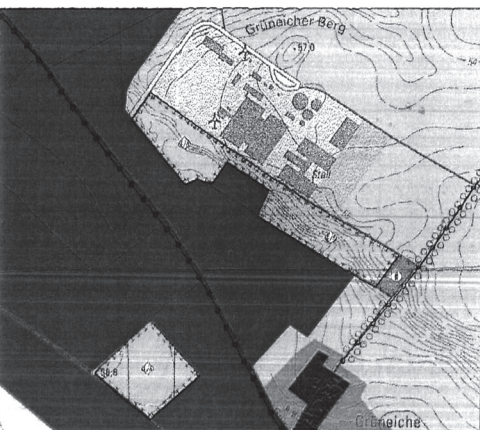

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung am 16.12.2014 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die

Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingsbote“ bekannt gemacht.

Großmann
 Amtsdirektor

 <p>Gemeinde Golzow Landkreis Potsdam-Mittelmark - Amt Brück Änderung Flächennutzungsplan</p> <p>Bestandsdarstellung Der FNP der Gemeinde Golzow liegt in rechtskräftiger Form vor. Die Genehmigung erfolgte im 08. Januar 2001. Plandarstellung Übernahme aus rechtskräftiger Fassung grafisch aufbereitet gemäß PlanV90 auf der Grundlage TK 10. Entwurfsstand Dezember 2014</p>  <p>Die Agrargesellschaft Golzow beabsichtigt ihren Betriebsstandort in Grüneiche zu modernisieren und zu erweitern. Die Erweiterung der Stallanlagen soll in südlicher Richtung erfolgen. Auf diesen Flächen wird im rechtskräftigen FNP ein Vorranggebiet Wind und eine Fläche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (T-Linie und K1) dargestellt. Das Vorranggebiet Wind kann im Planungsbereich zukünftig vollständig entfallen, da mit der Aufstellung des B-Planes Windkraftnutzung, die Umsetzung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet grundsätzlich neu geregelt wurde. Auf der Fläche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft wurde bisher keinen naturschutzfachlichen Maßnahmen durchgeführt, im Wesentlichen sind auf den Flächen Intensivacker und Ruderalfluren zu finden. Die Fläche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf die aktuelle Verfügbarkeit angepasst. Auf den Flächen können Maßnahmen des Naturschutzes realisiert werden. Mit der nachrichtlichen Übernahme des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops Streuobstwiese nordöstlich der Ortslage Grüneiche wird der aktuelle Schutzstatus der Flächen dokumentiert.</p>	<p>Teilbereich "Grüneiche" Stand: Dezember 2014 - Entwurf</p>  <p>Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8 ha im nördlichen Gemeindegebiet, nordwestlich der bebauten Ortslage Golzow</p> <p>Zeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemachte Bauflächen Flächen für Wald Flächen für die Landwirtschaft Grünfläche Geschützter Biototyp gemäß § 30 BNatSchG Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Anlage von Alleen und Baumreihen Reitweg Radweg <p>Planbearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann 14715 Seeblick OT Wassersuppe; Dorfstraße 30 Tel. 0338721-70.854 roßmann@wassersuppe.de www.wassersuppe.de</p>	<p>Verfahrensvermerke</p> <p>Die Gemeinde hat am die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Beschl. Nr.). Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom bis ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht. Amt Brück Amtsdirektor Bürgermeister</p> <p>Die Gemeinde hat am den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Amt Brück Amtsdirektor Bürgermeister</p> <p>Der Änderungsentwurf und der Erläuterungsbericht mit Datum vom Dezember 2014 hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Amt Brück Amtsdirektor Bürgermeister</p> <p>Die von der Planung berührten Behörden wurden gemäß § 4 BauGB beteiligt. Die Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom Amt Brück Amtsdirektor Bürgermeister</p> <p>Die Gemeinde hat am die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. Amt Brück Amtsdirektor Bürgermeister</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Stadt gebilligt (Beschl. Nr.). Amt Brück Amtsdirektor Bürgermeister</p> <p>Die Genehmigung gemäß § 6 BauGB erfolgte am Amt Brück Amtsdirektor Bürgermeister</p>
---	---	--

Anlage: G-30-53/14

Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), hat die Gemeindevertretung Planebruch in ihrer Sitzung am 22.09.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 590 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 06.06.2011 außer Kraft.

Brück, den 17.11.2014

 Christian Großmann
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 22.09.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 18.11.2014


Großmann
Amtsdirektor

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 – Zweites Gesetz – zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Planebruch in ihrer Sitzung am 22.09.2014 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge vom 01.12.2008 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Brück, den 17.11.2014


Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 22.09.2014 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 17.12.2014


Großmann
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 04.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 600 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 308 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 04.12.2006 außer Kraft.

Brück, den 17.11.2014


Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 04.11.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 18.11.2014


Großmann
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 – Zweites Gesetz – zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 04.11.2014 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge vom 15.10.2013 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Brück, den 17.11.2014



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 04.11.2014 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 17.12.2014



Großmann
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betreibe (Grundsteuer A) | 545 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 20.09.2007 außer Kraft.

Brück, den 17.12.2014



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 beschlossene Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 17.12.2014



Großmann
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 – Zweites Gesetz – zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge vom 14.11.2013 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Brück, den 17.12.2014

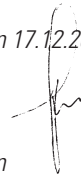


Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 17.12.2014



Großmann
Amtsdirektor

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück am 11.02.2015, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Stadtmitte“, Bahnhofstraße 35 in 14822 Brück, zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Beschluss der Befreiung vom § 181 BGB für den Beisitzer Richter
- TOP 4: Vorstellung der Jagdpächter

- TOP 5: Beschluss zum Pachtvertrag Jagdbogen 1 (Schlossbusch) der JG Brück
- TOP 6: Beschluss zum Pachtvertrag Jagdbogen 2 (Rottstock) der JG Brück
- TOP 7: Beschluss zur Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen
- TOP 8: Mitteilung zur Vergabe von unentgeltlichen Begehungsscheinen
- TOP 9: Verschiedenes

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Der Jagdvorstand

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Nutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Planetal

Gemäß des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 26.11.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Planetal gelegenen kommunalen Trauerhallen in den Orten Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow, Mörz und Ziezow.
- (2) Sie regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Überlassung der Trauerhallen und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Trauerhallen eine Gebühr.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Planetal obliegt dem Amt Niemeck, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stimmt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Ortsvorstehern ab.

§ 2

Nutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten. Andere Veranstaltungen können in den Räumen nicht abgehalten werden.
- (2) Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt durch Bestattungsinstitute oder den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (3) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.
- (4) Die Reinigung der Trauerhalle obliegt dem Nutzer. Die Durchführung und Ausrichtung der Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Bestattungsinstitute.
- (5) Mit der Überlassung der Trauerhalle im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 3

Räume, Ausstattung bzw. Ordnungsvorschriften

- (1) Die vorhandenen Möbel und die vorhandenen Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat sich vor der Nutzung von der Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch sind das Mobiliar und die Geräte wieder an den Ausgangsstandort zurückzustellen.
- (2) Der Nutzer kann neben den von der Gemeinde eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände verwenden. Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.
- (3) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Befestigung von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
- (4) Die Räume, das Mobiliar sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände und

Geräte sind schonend zu behandeln.

- (5) Die Trauerhalle ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Eingangstüren sind wieder abzuschließen. Die Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzung der Trauerhalle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen. Ebenfalls übernimmt sie keine Haftung für den Verlust von Wertsachen und anderen Dingen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Verunreinigungen, Schäden und Verluste an Einrichtungsgegenständen und Geräten haftet der Nutzungsberechtigte. Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - wer den Antrag auf Nutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat oder
 - wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Nutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührensatz und Maßstab, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Trauerhallen wird je Nutzung eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR erhoben.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Nutzung der Trauerhalle.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Rücktritt vom Nutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzung entsprechend dieser Satzung dem Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn die Benutzung der Trauerhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (2) Ebenso kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die Nutzung fristlos untersagen, wenn Verstöße gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung festgestellt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann im Falle einer Nutzungsuntersagung gegenüber der Friedhofsverwaltung keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 27.11.2014



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretungssitzung am 26.11.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Nutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 27.11.2014



Hemmerling
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsversammlung
des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 27. August 2014 die folgenden Beschlüsse gefasst.

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Frau Adelheid Eilert

gewählt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) zur stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Frau Angela Hertel

gewählt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 27. August 2014 die nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 20. Juli 2011 beschlossen.

§ 1 Änderung

- 1.) In § 4 wird die bisherige Mengengebühr bei Kanalanschluss im Verbandsgebiet von 4,20 € auf **4,10 €** geändert.
- 2.) In § 5 wird die bisherige Mengengebühr bei abflussloser Sammelgrube im OT Raben von 6,70 € auf **6,50 €** geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung (Stand: 31. Juli 2014), beschlossen am 27. August 2014 tritt rückwirkend am 16.04.2014 in Kraft.

Niemeck, 17. November 2014



Hemmerling
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck am 27. August 2014 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – öffentlich bekanntgemacht.

Niemeck, 17. November 2014



Hemmerling
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **Ausgabe Dezember 2014** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 08.10.2014 bekannt gemacht werden:

- Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 09/10-2014
- Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 10/10-2014

Brück, den 03.11.2014


Großmann
Verbandsvorsteher

Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung – Beschluss Nr. 09/10-2014

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung: Herrn Ulf Dingelstaedt

Begründung:

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2014 neu konstituieren. Dazu gehört nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22	davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	16	Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	6		

gez. Großmann
Verbandsvorsteher

gez. Stübing
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

Wahl zur/m stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung – Beschluss Nr. 10/10-2014

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung: Herrn Karl-Ingo Stübing

Begründung:

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2014 neu konstituieren. Dazu gehört nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22	davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	14	Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	8		

gez. Großmann
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

Einziehungsverfügung eines öffentlichen Weges

Nach § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz/BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, (Nr. 03), wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der nachfolgende öffentliche Weg im Ortsteil Mörz der Gemeinde Planetal eingezogen:

Gemarkung Mörz, Flur 3, Flurstück 196

Im Kataster ist das o. g. Flurstück als Wegefläche ausgewiesen. Die Gemeinde Planetal begründet die Einziehung des Weges damit, dass eine Verkehrsbedeutung des Weges nicht mehr besteht und dieser verkauft werden soll. Im beiliegenden Lageplan die Wegefläche gekennzeichnet. Der Lageplan ist

Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

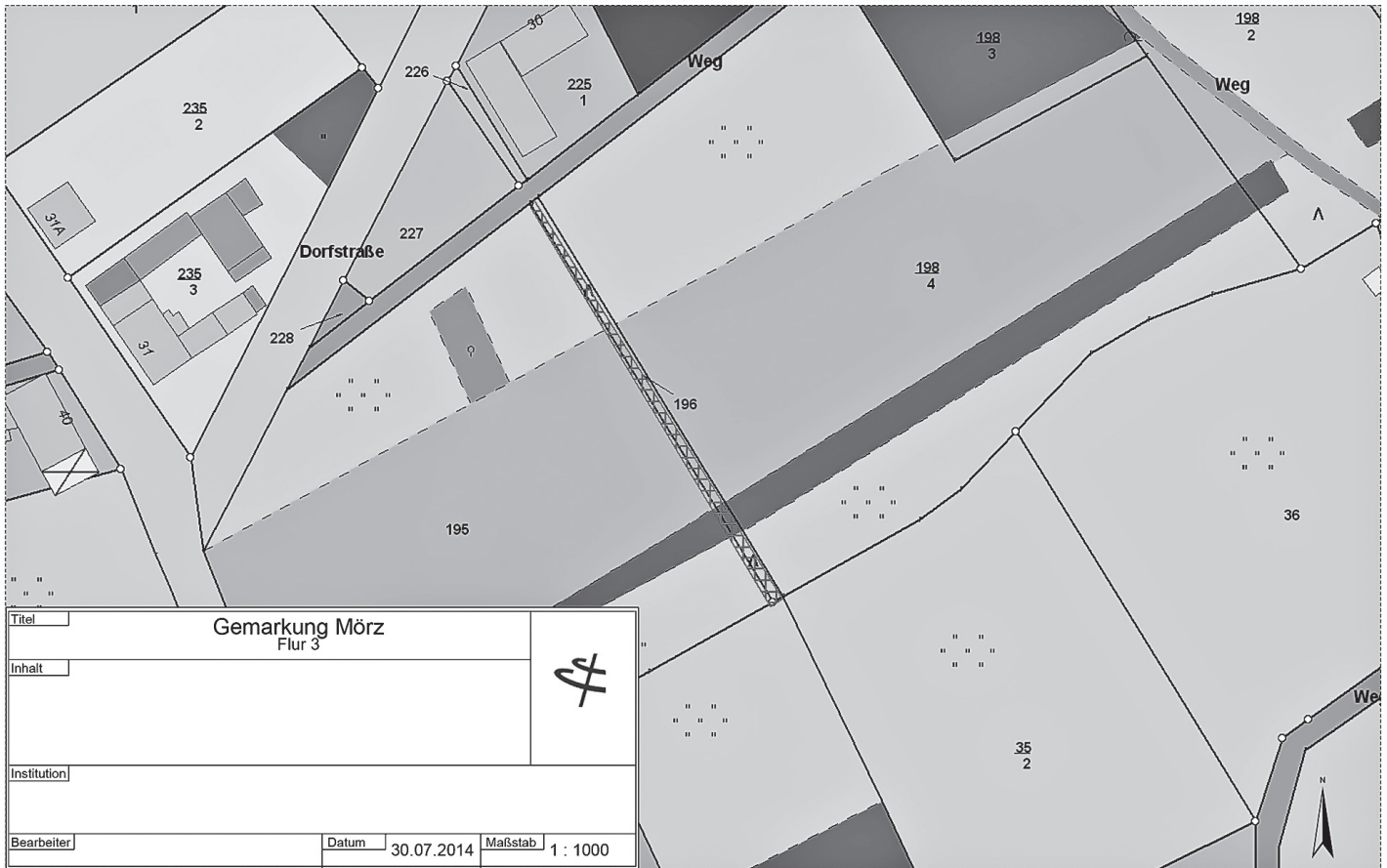
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Niemegek-Baumt – Großstraße 6, 14823 Niemegek geltend gemacht werden.

Niemegek, den 12.12.2014

Im Auftrag
(Griesbach)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –



Satzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für den im Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ gelegenen, kommunalen Friedhof (im Folgenden auch Friedhof genannt) in der Gemarkung Haseloff, Flur 3, Flurstück 2 sowie für die kommunalen Trauerhallen in Haseloff, Nichel und Jeserig.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Mühlenfließ obliegt dem Amt Niemeck, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung stimmt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Ortsvorstehern ab.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Mühlenfließ.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mühlenfließ waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5

Umwelt- und Naturschutz

- (1) Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und hierdurch entstehende Mehrkosten nicht unzumutbar sind.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet:

vom 01.10. bis 31.03.	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
vom 01.04. bis 30.09.	von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- (2) Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Totengedenkfeiern sind mindestens 4 Tage vorher anzumelden und mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren;

- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen;
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren oder zu filmen;
- zu spielen, zu lärmern, zu musizieren und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
- chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

- (4) Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen.
- (5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- (6) Bestimmte Lieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge von zugelassenen gewerblichen Betrieben dürfen nur die Hauptwege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und der Trauergesellschaft dürfen nur außerhalb des Friedhofes parken.
- (8) Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerkerrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze sauber und ordentlich zu verlassen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1-3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

§ 9

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie z. B. die Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
 - 1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
 - 2. die Kinder,
 - 3. die Eltern,
 - 4. die Geschwister,
 - 5. die Enkelkinder,
 - 6. die Großeltern und
 - 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.

- (6) Aschen werden auf dem kommunalen Friedhof nur in der Erde beigesetzt.
- (7) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (8) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmen dürfen in der Regel Bestattungen auf dem Friedhof ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 10

Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge, Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind.

§ 11

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen des Grabes, das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne sowie das Auflegen der Kränze hat durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen oder nächsten Angehörigen vornimmt. Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen dürfen diese Aufgaben im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auch von Einwohnern des Ortes durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Bestattungspflichtigen selbst für die Beauftragung der Einwohner zuständig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage des Grabes und ist den Bestattungsunternehmen bzw. den beauftragten Personen gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale etc., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten haben notwendige vorübergehende Veränderungen auf ihren Gräbern zu dulden.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**§ 13
Ausgrabung, Umbettungen**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

**§ 14
Arten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Mühlenfließ. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengräber, Wahlgräber und Gemeinschaftsanlagen.

**§ 15
Reihengräber**

- (1) Das Reihengrab wird der Reihe nach vergeben und erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Ein Nacherwerb ist ausgeschlossen.
- (3) Die Reihengräber werden unterschieden in:

<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
---	--

Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	2,60 m x 1,40 m	ein Sarg
Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1,80 m x 1,00 m	ein Sarg
Urnenreihengrab	1,40 m x 1,10 m	eine Urne

- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

**§ 16
Wahlgräber**

- (1) Das Urnenwahlgrab sowie das Erdwahlgrab werden vorrangig der Reihe nach vergeben. Bei der Lage des Familienwahlgrabes wie auch des Urnen- oder Erdwahlgrabes werden nach Möglichkeit die Wünsche der Nutzungsberechtigten berücksichtigt.
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräber wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über den Erwerb und Nacherwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt.
Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit nacherworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit des Letztbestatteten notwendig ist.
- (3) Die Wahlgräber werden unterschieden in:

<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
---	--

Erdwahlgrab	2,80 m x 1,40 m	ein Sarg, zwei Urnen
Urnenwahlgrab	1,80 m x 1,80 m	vier Urnen
Familienwahlgrab	bis 16 m ²	zwei Särge, vier Urnen

**§ 17
Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen sind besondere Grabstätten, in der eine Vielzahl von Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen für die Dauer von je 25 Jahren vorgenommen werden können.
- (2) In den Gemeinschaftsanlagen werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher werden die Anlagen von der Gemeinde Mühlenfließ unterhalten. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Gemeinschaftsanlagen werden wie folgt angeboten:
 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)
 - Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)
- (4) In den Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung sind das Anfertigen und das ebenerdige Verlegen der Namenstafel vom Antragsteller der Bestattung selbst und auf eigene Kosten beim Steinmetz in Auftrag zu geben. Vor der Verlegung ist die Platzierung der Tafel mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Bepflanzungen sind nicht erlaubt.
- (6) Das Abräumen bzw. Beseitigen der Namenstafeln in den Gemeinschaftsanlagen erfolgt frühestens nach Ablauf von 25 Jahren durch die Friedhofsverwaltung.

**§ 18
Nutzungsrechte**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung der Nutzungsrechte wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten auf eine andere Person übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung der betreffenden Person und die der Friedhofsverwaltung vorliegen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (4) Anschriftenänderungen hat jeder Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, erlischt es durch Zeitablauf.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeßk –

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet und die Grabstätte zurückgegeben werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Bei einer Rückgabe der Grabstelle ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Vorzeitig eingeebnete Grabstätten dürfen erst nach Ablauf von 25 Jahren nach der letzten Beisetzung von der Friedhofsverwaltung zur Wiederbelegung freigegeben werden.
- (8) Der zuletzt Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte geräumt an die Gemeinde Mühlenfließ zurückzugeben. Sind die Grabmale einschließlich Fundament, die Umrandung und Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Mühlenfließ. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen.

**§ 19
Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Art und Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Auf allen Reihen- oder Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- (3) Vorhandene Grabstätten, die statt Gedenksteinen eine Mauer mit Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Die um die Grabstätten vorhandenen Einfriedungen, wie z. B. Hecken und Zäune sind nach Möglichkeit beizubehalten.
- (4) Reihen- und Erdwahlgräber können erst im Falle des Bedarfs erworben und angelegt werden. So wird vermieden, dass durch Vorratskauf von Grabstätten Lücken in der Anlage entstehen.

**§ 20
Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und eigenständig zu entsorgen. Es ist untersagt, Abfall jedweder Art auf dem Friedhof zu hinterlassen.
- (2) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,40 m hoch sein. Die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Für eventuelle Erdabsenkungen nach der Beisetzung übernimmt die Gemeinde Mühlenfließ keine Haftung.

- (6) Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Niemeßk. Blumen oder anderer Grabschmuck dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz niedergelegt werden.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Mühlenfließ. Beeinträchtigungen die von diesen Anlagen ausgehen können (z. B. Laub, Blattläuse, Wurzeln u.a.) sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (8) Nicht erlaubt ist:
 - a) die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen, andere Einfassungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
 - b) Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen;
 - c) Gefäße aufzustellen, die der Würde des Friedhofes widersprechen

**§ 21
Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten sollte eine Beeinträchtigung anderer Gräber, öffentlicher Anlagen und Wege von vornherein ausschließen.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die eine Wuchshöhe von 1,00 m überschreiten.
- (3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, absterbender oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von beauftragten Personen der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (4) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist die Bepflanzung vollständig zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

**§ 22
Vernachlässigung der Grabstätte**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen und diese Ordnungswidrigkeit entsprechend § 32 dieser Satzung ahnden.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

**§ 23
Errichtung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für andere bauliche Anlagen entsprechend.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege –

- (2) Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale. Sie können in der Form unterschiedlich sein. Freistehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,50 m mit Sockel sein.
- (3) Auf den belegten Grabstellen der Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen mit Kennzeichnung sind Namenstafeln in der Größe von 40 x 30 x 10 cm (L x B x T) ebenerdig zu verlegen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, wird es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Nur zugelassene Gewerbetreibende dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen anliefern und aufstellen

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Standsicherheit der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu ent-

fernen. Die Gemeinde Mühlenfließ ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (4) Die Instandsetzung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen muss durch einen anerkannten Fachmann ausgeführt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Mühlenfließ. Wird die Beräumung der Grabstätte dann durch die Friedhofsverwaltung beauftragt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Eine Aufbewahrungspflicht und ein Entschädigungsanspruch für entferntes Grabzubehör bestehen nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.
- (4) Die Räumspflicht erstreckt sich auf das Entfernen des Grabmals bzw. der Gedenktafel einschließlich des Fundaments, der Umrandung/Einfassung/Abdeckung, der Bäume, Ziergehölze und -sträucher sowie der sonstigen Bepflanzung. Weiterhin ist die gesamte Grabstätte ebenerdig mit Mutterboden aufzufüllen. Sämtliches Grabzubehör ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beräumung wird vom Nutzungsberechtigten durchgeführt bzw. beauftragt. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 28 Trauerhallen und Trauerfeiern

- (1) Die kommunalen Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten. Trauerfeiern können auch am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.
- (6) Für die Reinigung und Ausgestaltung der Trauerhallen in Haseloff, Nichel und Jeserig sind die Bestattungspflichtigen selbst und auf eigene Kosten zuständig.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**§ 29
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs, der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Mühlenfließ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mühlenfließ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Gebühren zu entrichten.

**§ 30
Übergangsregelung für bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Für die Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits belegt waren, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist jedoch ein vorzeitiges Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit nach dieser Satzung möglich.
- (2) Der Wieder- oder Nacherwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

**§ 31
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Mühlenfließ haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Der Gemeinde Mühlenfließ obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Auf dem Gelände des Friedhofs wird kein Winterdienst durchgeführt.
- (3) Das Betreten des Friedhofs bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.


**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- bis 1000,- Euro geahndet werden.

**§ 33
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 25. Januar 2010 außer Kraft.

Niemeck, den 19.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 08.12.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck –Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 19.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mühlenfließ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] sowie § 29 der Satzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 08.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und der kommunalen Lei-

chenhallen in der Gemeinde Mühlenfließ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 7 Satz 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlenfließ werden Gebühren nur für eine Bestattung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist:
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen;
 - wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat;
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 3

Maßstab, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Friedhofs bzw. der Trauerhallen oder der Beanspruchung einer Leistung nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für beantragte sonstige Leistungen gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Gebührenverzeichnis

1.	Grabgebühren/Nutzungsgebühren	Belegungsmöglichkeiten (Stellen)	Nutzungsgebühr für 25 Jahre	Gebühr für Nacherwerb pro Jahr
Reihengräber				
1.1	Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	520,00 €	
1.2	Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	250,00 €	
1.3	Urnenreihengrab	1 Urne	250,00 €	
Wahlgräber				
1.4	Erdwahlgrab	1 Sarg, 2 Urnen	560,00 €	22,40 €
1.5	Urnenwahlgrab	4 Urnen	470,00 €	18,80 €
1.6	Familienwahlgrab	2 Säрге, 4 Urnen	1.800,00 €	72,00 €
Gemeinschaftsanlagen				
1.7	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namenstafel	1 Sarg	550,00 €	
1.8	Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattung mit Namenstafel	1 Urne	250,00 €	
2. Nutzungsgebühren für die kommunalen Trauerhallen				Gebühr je Trauerfeier
2.1	Haseloff, Jeserig und Nichel			80,00 €

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mühlenfließ sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.01.2010 außer Kraft.

Niemeck, den 19.12.2014




Hemmerling
Amtsdirktor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 08.12.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mühlenfließ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 19.12.2014



Hemmerling
Amtsdirktor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Satzung über den Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBK-G) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Das Amt Niemeck unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBK-G zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfsleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Niemeck nach § 45 BbgBK-G Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

**§ 2
Kostenersatz/Kostenschuldner**

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist dem Amt Niemeck gegenüber verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBK-G (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBK-G (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Weist jemand nach, dass er die Hilfeleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenersatzschuldner.
- (3) Die Feuerwehr kann Leistungen erbringen, die über die im BbgBK-G genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Für

die Leistungen werden Benutzungsgebühren gegenüber demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

**§ 3
Grundlagen der Kostenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Kosten errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte.
 - (2) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
 - (3) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
 - (4) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
 - (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
 - (6) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
 - (7) Mit den sich nach Abs. 3 und 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostensatz enthalten.
- Zusätzlich sind zu zahlen:
- die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel
 - die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung
 - die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z. B.: Entsorgungsunternehmen)
 - die dem Amt Niemeck in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBK-G (überörtliche Hilfe)
- (8) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung, die Entsorgungskosten berechnet.

**§ 4
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und endet mit dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Ergeht auf der Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit und sie beginnt für den folgenden Einsatz abweichend von Abs. 1 mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 5
Fälligkeit der Kostenschuld**

Die zu zahlenden Kosten und Auslagen werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Die Kostenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

**§ 6
Härtefälle**

Auf den Ersatz von Kosten kann verzichtet werden, wenn der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrkostensatzung) tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrkostensatzung) vom 21.02.2012, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Niemeck, den 19.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 15.12.2014 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrkostensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 19.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrkostensatzung), Stand: 03.12.2014

Kostenersatztarif

Nr.	Leistung	Kostenersatz Person/ Minute
I. Personalkosten		
1.	Einsatzkraft	0,33 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,33 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,17 €
II. Sachkosten		
1. Löschfahrzeuge		
1.1.	Tanklöschfahrzeug	6,91 €
1.2.	Löschgruppenfahrzeug	2,90 €
1.3.	Löschgruppenfahrzeug	1,76 €
1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	1,86 €
1.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	3,58 €
1.6.	Kleinlöschfahrzeug	1,91 €
2. Sonderfahrzeuge		
2.1.	Vorausrüstwagen	2,18 €
2.2.	Rüstwagen	4,53 €
3. sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger		
3.1.	Einsatzleitwagen	3,14 €
3.2.	Tragkraftspritzenanhänger	1,01 €
3.3.	Schlauchtransportanhänger	1,01 €
3.4.	Transportanhänger (Stema)	1,67 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Erläuterungen

- Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. I 1., 2. und 3. berechnet.
- In den Tarifen II. 1., 2., und 3. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhängern mitgeführten Geräte enthalten.
- Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die Anfahrt, Abfahrt sowie Bereitstellung berechnet.

**Satzung über die Gewährung von Entschädigungen
für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 i. V. m den §§ 3 und 28. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, eine jährliche Aufwandsentschädigung entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Ort/ Gemeinde Amt	Funktion	EUR/Jahr
	Amtswehrführer	3.000,00 €
	stellv. Amtswehrführer	1.500,00 €
	Amtsjugendwart	400,00 €
	Sicherheitsbeauftragter	205,00 €
	Atenschutzgerätewart	205,00 €
	Funkwart	150,00 €
	Amtsgerätewart stellv. Amtsgerätewart	450,00 € 150,00 €
Stadt Niemeck Niemeck	Ortswehrführer	670,00 €
	stellv. Ortswehrführer	310,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Hohenwerbig	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
Lühnsdorf – Buchholz b. Niemeck	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Planetal Dahnsdorf	Ortswehrführer	510,00 €
	stellv. Ortswehrführer	205,00 €
	Gerätewart	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Kranepuhl	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
Mörz	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Locktow-Ziezow	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €

Rabenstein/Fl.

Raben	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Rädigke	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Garrey-Zixdorf	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Groß Marzehns – Klein Marzehns	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Neuendorf	Ortswehrführer	150,00 €
	stellv. Ortswehrführer	50,00 €

Mühlenfließ

Schlachach	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Niederwerbig	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
Haseloff	Ortswehrführer	300,00 €
	stellv. Ortswehrführer	100,00 €
Grabow	Ortswehrführer	150,00 €
	stellv. Ortswehrführer	50,00 €

(2) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste Entschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Entschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

§ 2

**Würdigung der gemeinschaftlichen
Leistung bei kostenpflichtigen Einsätzen**

- (1) Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck, wird für jede Teilnahme an Einsätzen ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft gezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Brandsicherheitswachen pro Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 8,00 € gezahlt.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postgebühren) innerhalb des Amtsbereiches abgegolten.
- (2) Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Feuerwehrunfallkasse Brandenburg, Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt, Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Kosten erstattet werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 4**Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht wahr, endet der Anspruch auf Entschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes.
- (2) Auf Vorschlag des Amtwehrführers kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z. B. säumige Dienstdurchführung usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit versagt oder gekürzt werden.
- (3) Muss aus den in Abs. (1) und (2) genannten Gründen zur Aufrechterhaltung der Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ein Stellvertreter eingesetzt werden, kann diesem Stellvertreter für seine Tätigkeit in der jeweiligen Funktion, die Aufwandsentschädigung des Vertretenden anteilmäßig oder voll gewährt werden.

§ 5**Zuschuss bei Führerscheinverlängerung**

- (1) Das Amt Niemeck gewährt auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen Zuschuss für die Verlängerung eines Führerscheins der Klassen C1, C1E, C und CE.
- (2) Antragsberechtigt sind alle aktiven Einsatzkräfte, in deren Ortsfeuerwehr ein entsprechendes Einsatzfahrzeug stationiert ist.
- (3) Wird der Führerschein ausschließlich für den Feuerwehrdienst benötigt, kann ein Zuschuss bis 200,00 € gewährt werden. Für Kameraden, die ihren Führerschein für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nutzen, beträgt der Zuschuss anteilig 1/3 an den Gesamtkosten jedoch höchstens 100,00 €.
- (4) Nähere Regelungen werden in einem separaten Vertrag zwischen dem Führerscheininhaber und dem Amt Niemeck vereinbart.

§ 6**Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. (1) sind jährlich im Oktober vorzunehmen.
- (2) Die Bestätigung der fachtechnischen Richtigkeit erfolgt durch den Amtwehrführer.
- (3) Die Zahlungen der Einsatzgelder nach § 2 Abs. (1) sind jährlich im 4. Quartal auf ein gemeinsames Konto der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorzunehmen.
- (4) Der Ortswehrführer bestätigt schriftlich, dass die Einsatzgelder zur Förderung des Feuerwehrwesens verwendet werden.
- (5) Abrechnungen für Fahrkosten nach § 3 Abs. (2) sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise beim Ordnungsamt einzureichen.
- (6) Zu Unrecht geleistete Zahlungen hat das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck zu erstatten.

§ 7**Einsatzversorgung**

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes, Übungen und Ausbildungen sicherzustellen, wenn es die

außerordentliche Belastung der Einsatzart erfordert. (z. B. Benutzung von Atemschutzgeräten, Schutzanzügen bzw. extremen Temperaturen)

- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter/ Wehrführer die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegungen anordnen.

Hierfür sind je Einsatzkraft folgende Sätze zu veranschlagen:

Einsatzzeit 3 bis 6	Stunden 5,00 EUR
Einsatzzeit 6 bis 10	Stunden 10,00 EUR

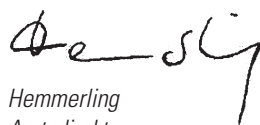
Für länger als 8 Stunden währende Einsätze können zusätzlich pro Einsatzstunde und Einsatzkraft ab der 10. Stunde je 1,00 EUR für Erfrischung/ Verpflegung verwendet werden.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 20.02.2012 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 17.06.2013 außer Kraft.

Niemeck, den 19.12.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 15.12.2014 beschlossene Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 19.12.2014



Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Satzung der Stadt Niemegk für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für den im Gebiet der Stadt Niemegk gelegenen kommunalen Friedhof sowie für die kommunalen Trauerhallen der Stadt Niemegk und der bewohnten Gemeindeteile Hohenwerbig und Lühnsdorf.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der kommunalen Trauerhallen der Stadt Niemegk und der bewohnten Stadtteile Hohenwerbig und Lühnsdorf obliegt dem Amt Niemegk, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Niemegk.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Niemegk waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das

Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und hierdurch entstehende Mehrkosten nicht unzumutbar sind.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet:

von 01.10. bis 31.03.	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
von 01.04. bis 30.09.	von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- (2) Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Totengedenkfeiern sind mindestens 4 Tage vorher anzumelden und mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Das Friedhofspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
- (3) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu be-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege –

- treten oder zu befahren;
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - Tiere frei herumlaufen zu lassen;
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 - zu spielen, zu lärmern, zu musizieren und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen.
- (5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser können durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- (6) Bestimmte Lieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge von zugelassenen gewerblichen Betrieben dürfen nur die Hauptwege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und der Trauergesellschaft dürfen nur außerhalb des Friedhofes parken.
- (8) Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die:
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerkerrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze sauber und ordentlich zu verlassen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1-3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

§ 9

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie z. B. die Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern und
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- (5) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.
- (6) Aschen werden auf dem städtischen Friedhof nur in der Erde beigesetzt.
- (7) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (8) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmen dürfen in der Regel Bestattungen auf dem Friedhof ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

**§ 10
Särge/Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge, Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind.

**§ 11
Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Schließen des Grabes, das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne sowie das Auflegen der Kränze hat durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen oder nächsten Angehörigen vornimmt. Diese Tätigkeiten dürfen nur von den nach § 8 zugelassenen Personen durchgeführt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage des Grabes und ist den Bestattungsunternehmen bzw. den beauftragten Personen gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale etc., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten haben notwendige vorübergehende Veränderungen auf ihren Gräbern zu dulden.

**§ 12
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre.

**§ 13
Ausgrabung, Umbettungen**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

**§ 14
Arten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Niemeck. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengräber, Wahlgräber und Gemeinschaftsanlagen.

**§ 15
Reihengräber**

- (1) Das Reihengrab wird der Reihe nach vergeben und erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Ein Nacherwerb ist ausgeschlossen.
- (3) Die Reihengräber werden unterschieden in

<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
---	--

Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	2,60 m x 1,40 m	ein Sarg
Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1,80 m x 1,00 m	ein Sarg
Urnenreihengrab	1,40 m x 1,10 m	eine Urne

- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

**§ 16
Wahlgräber**

- (1) Das Urnenwahlgrab sowie das Erdwahlgrab werden vorrangig der Reihe nach vergeben. Bei der Lage des Familienwahlgrabes wie auch des Urnen- oder Erdwahlgrabes werden nach Möglichkeit die Wünsche der Nutzungsberechtigten berücksichtigt.
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräber wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über den Erwerb und Nacherwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit nacherworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit des Letztbestatteten notwendig ist.

- (3) Die Wahlgräber werden unterschieden in:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

	<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
Erdwahlgrab	2,80 m x 1,40 m	ein Sarg, zwei Urnen
Urnenwahlgrab	1,80 m x 1,80 m	vier Urnen
Familienwahlgrab	bis 16 m ²	zwei Särge, vier Urnen
Familienwahlgrab – groß	über 16 m ²	zwei Särge, vier Urnen

§ 17 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen sind besondere Grabstätten, in der eine Vielzahl von Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahren vorgenommen werden können.
- (2) In den Gemeinschaftsanlagen werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher werden die Anlagen von der Stadt Niemegk unterhalten. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Gemeinschaftsanlagen werden wie folgt angeboten:
 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)
 - Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)
 - Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbestattungen, ohne individuelle Kennzeichnung
- (4) In den Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung sind das Anfertigen und das ebenerdig Verlegen der Namenstafel vom Antragsteller der Bestattung selbst und auf eigene Kosten beim Steinmetz in Auftrag zu geben. Vor der Verlegung ist die Platzierung der Tafel mit dem Friedhofspersonal abzusprechen.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Bepflanzungen sind nicht erlaubt.
- (6) Das Abräumen bzw. Beseitigen der Namenstafeln in den Gemeinschaftsanlagen erfolgt frühestens nach Ablauf von 25 Jahren durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Ehregrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

§ 19 Kriegsgräber

Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Nutzungsrechte

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung der Nutzungsrechte wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten auf eine andere Person übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung der betreffenden Person und die der Friedhofsverwaltung vorliegen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (4) Anschriftenänderungen hat jeder Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, erlischt es durch Zeitablauf.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet und die Grabstätte zurückgegeben werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Bei einer Rückgabe der Grabstelle ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Vorzeitig eingeebnete Grabstätten dürfen erst nach Ablauf von 25 Jahren nach der letzten Beisetzung von der Friedhofsverwaltung zur Wiederbelegung freigegeben werden.
- (8) Der zuletzt Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte geräumt an die Stadt Niemegk zurückzugeben. Sind die Grabmale einschließlich Fundament, die Umrandung und Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Niemegk. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen.

§ 21 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Art und Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Auf allen Reihen- oder Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- (3) Vorhandene Grabstätten, die statt Gedenksteinen eine Mauer mit Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Die um die Grabstätten vorhandenen Einfriedungen, wie z. B. Hecken und Zäune sind nach Möglichkeit beizubehalten.
- (4) Reihen- und Erdwahlgräber können erst im Falle des Bedarfs erworben und angelegt werden. So wird vermieden, dass durch Vorratskauf von Grabstätten Lücken in der Anlage entstehen.

§ 22 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

von den Grabstätten zu entfernen und eigenständig zu entsorgen. Es ist untersagt, Abfall jedweder Art auf dem Friedhof zu hinterlassen.

- (2) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,40 m hoch sein. Die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandsetzung ist er jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Für eventuelle Erdabsenkungen nach der Beisetzung übernimmt die Stadt Niemeck keine Haftung.
- (6) Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Niemeck. Blumen oder anderer Grabschmuck dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz niedergelegt werden.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Niemeck. Beeinträchtigungen die von diesen Anlagen ausgehen können (z.B. Laub, Blattläuse, Wurzeln u.a.) sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (8) Nicht erlaubt ist:
 - a) die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen, andere Einfassungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
 - b) Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen;
 - c) Gefäße aufzustellen, die der Würde des Friedhofes widersprechen

§ 23

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten sollte eine Beeinträchtigung anderer Gräber, öffentlicher Anlagen und Wege von vornherein ausschließen.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die eine Wuchshöhe von 1,00 m überschreiten.
- (3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, absterbender oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von beauftragten Personen der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (4) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist die Bepflanzung vollständig zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 24

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die

Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen und diese Ordnungswidrigkeit entsprechend § 34 dieser Satzung ahnden.

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 25

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für andere bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale. Sie können in der Form unterschiedlich sein. Freistehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,50 m mit Sockel sein.
- (3) Auf der anonymen Urngemeinschaftsanlage ist eine Kennzeichnung durch Grabmale oder Namenstafeln nicht gestattet.
- (4) Auf den belegten Grabstellen der Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen mit Kennzeichnung sind Namenstafeln in der Größe von 40 x 30 x 10 cm (L x B x T) ebenerdig zu verlegen.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- (2) Nur zugelassene Gewerbetreibende dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen anliefern und aufstellen.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Standsicherheit der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Niemegk ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Instandsetzung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen muss durch einen anerkannten Fachmann ausgeführt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Niemegk. Wird die Beräumung der Grabstätte dann durch die Friedhofsverwaltung beauftragt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Eine Aufbewahrungspflicht und ein Entschädigungsanspruch für entferntes Grabzubehör bestehen nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.
- (4) Die Räumspflicht erstreckt sich auf das Entfernen des Grabmals bzw. der Gedenktafel einschließlich des Fundaments, der Umrandung/Einfassung/Abdeckung, der Bäume, Ziergehölze und -sträucher sowie der sonstigen Bepflanzung. Weiterhin ist die gesamte Grabstätte ebenerdig mit Mutterboden aufzufüllen. Sämtliches Grabzubehör ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zäune oder Hecken, die der Einfriedung der Familiengräber dienen, sind zu belassen. Die Beräumung wird vom Nutzungsberechtigten durchgeführt bzw. beauftragt. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 30 Trauerhallen und Trauerfeiern

- (1) Die kommunalen Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten. Trauerfeiern können auch am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.
- (6) Die Reinigung und Ausgestaltung der Trauerhalle in Niemegk wird von beauftragten Personen der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Für die Reinigung und Ausgestaltung der Trauerhallen in Hohenwerbig und Lühsdorf sind die Bestattungspflichtigen selbst und auf eigene Kosten zuständig.

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, der Trauerhallen der Stadt Niemegk und der Gemeindeteile Hohenwerbig und Lühsdorf sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Niemegk sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Gebühren zu entrichten.

§ 32 Übergangsregelung für bestehende Nutzungsrechte

- (1) Für die Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits belegt waren, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist jedoch ein vorzeitiges Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit nach dieser Satzung möglich.
- (2) Der Wieder- oder Nacherwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 33 Haftung

- (1) Die Stadt Niemegk haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Der Stadt Niemegk obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Auf dem Gelände des Friedhofs wird kein Winterdienst durchgeführt.
- (3) Das Betreten des Friedhofs bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**§ 34
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- bis 1000,- Euro geahndet werden.

**§ 35
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Niemeck für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 27. November 2007, zuletzt geändert am 17.09.2013 außer Kraft.

Niemeck, den 22.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2014 beschlossene Satzung der Stadt Niemeck über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 22.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Niemeck
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Gemäß des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] sowie § 31 der Satzung der Stadt Niemeck für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 16.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in Niemeck und der kommunalen Leichenhallen in Niemeck und den bewohnten Stadtteilen Hohenwerbig und Lühnsdorf sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 7 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Niemeck werden Gebühren nur für eine Bestattung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen;
 - wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat;
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Maßstab, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung des Friedhofs bzw. der Trauerhallen oder der Beanspruchung einer Leistung nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für beantragte sonstige Leistungen gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 4
Gebührenverzeichnis

1.	Grabgebühren/Nutzungsgebühren	Belegungsmöglichkeiten (Stellen)	Nutzungsgebühr für 25 Jahre	Gebühr für Nacherwerb pro Jahr
Reihengräber				
1.1	Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	1.800,00 €	
1.2	Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	1.080,00 €	
1.3	Urnenreihengrab	1 Urne	600,00 €	
Wahlgräber				
1.4	Erdwahlgrab	1 Sarg, 2 Urnen	2.640,00 €	105,60 €
1.5	Urnenwahlgrab	4 Urnen	1.800,00 €	72,00 €
1.6	Familienwahlgrab (bis 16 m ²)	2 Säрге, 4 Urnen	5.208,00 €	211,20 €
1.7	Familienwahlgrab (über 16 m ²)	2 Säрге, 4 Urnen	6.000,00 €	240,00 €
Gemeinschaftsanlagen				
1.8	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namenstafel	1 Sarg	2.160,00 €	
1.9	Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattung mit Namenstafel	1 Urne	720,00 €	
1.10	Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbestattung	1 Urne	360,00 €	
2. Nutzungsgebühren für die kommunalen Trauerhallen				Gebühr je Trauerfeier
2.1	Trauerhalle Niemegk			200,00 €
2.2	Trauerhalle Hohenwerbig			80,00 €
2.3	Trauerhalle Lühsdorf			80,00 €

§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. November 2007 außer Kraft.

Niemegk, den 22.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2014 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Niemegk sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 22.12.2014


Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemegk (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Niemegk vom 27. Oktober 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemegk (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Niemegk über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemegk (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 27. Oktober 2009, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ Nr. 42/2009 vom 13. November 2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- (4) In den bewohnten Gemeindeteilen kann die Einwohnerversammlung an Stelle eines Ortsvorstehers einen Einwohnersprecher wählen. Der Einwohnersprecher wird in der Einwohnerversammlung auf Vorschlag in offener Abstimmung der anwesenden Einwohner gewählt und hat als Fürsprecher der Einwohner das Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 22.12.2014


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Niemegk vom 16. Dezember 2014 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 22.12.2014


Hemmerling
Amtsdirektor

Widmungsverfügung einer öffentlichen Straße

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32), erhält folgende in der Stadt Niemegk gelegene Verkehrsfläche

Gemarkung Niemegk, Flur 7, Flurstück 135/14 in der Größe von 559 m²

die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit keinen Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Die zuvor aufgeführte Verkehrsfläche wird als öffentliche Straße der sonstigen Gemeindestraße eingestuft und die Stadt Niemegk wird Straßenbaulastträger.

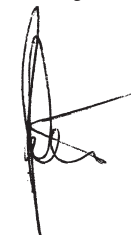
Im beiliegenden Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Niemegk, Großstraße 6, in 14823 Niemegk einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

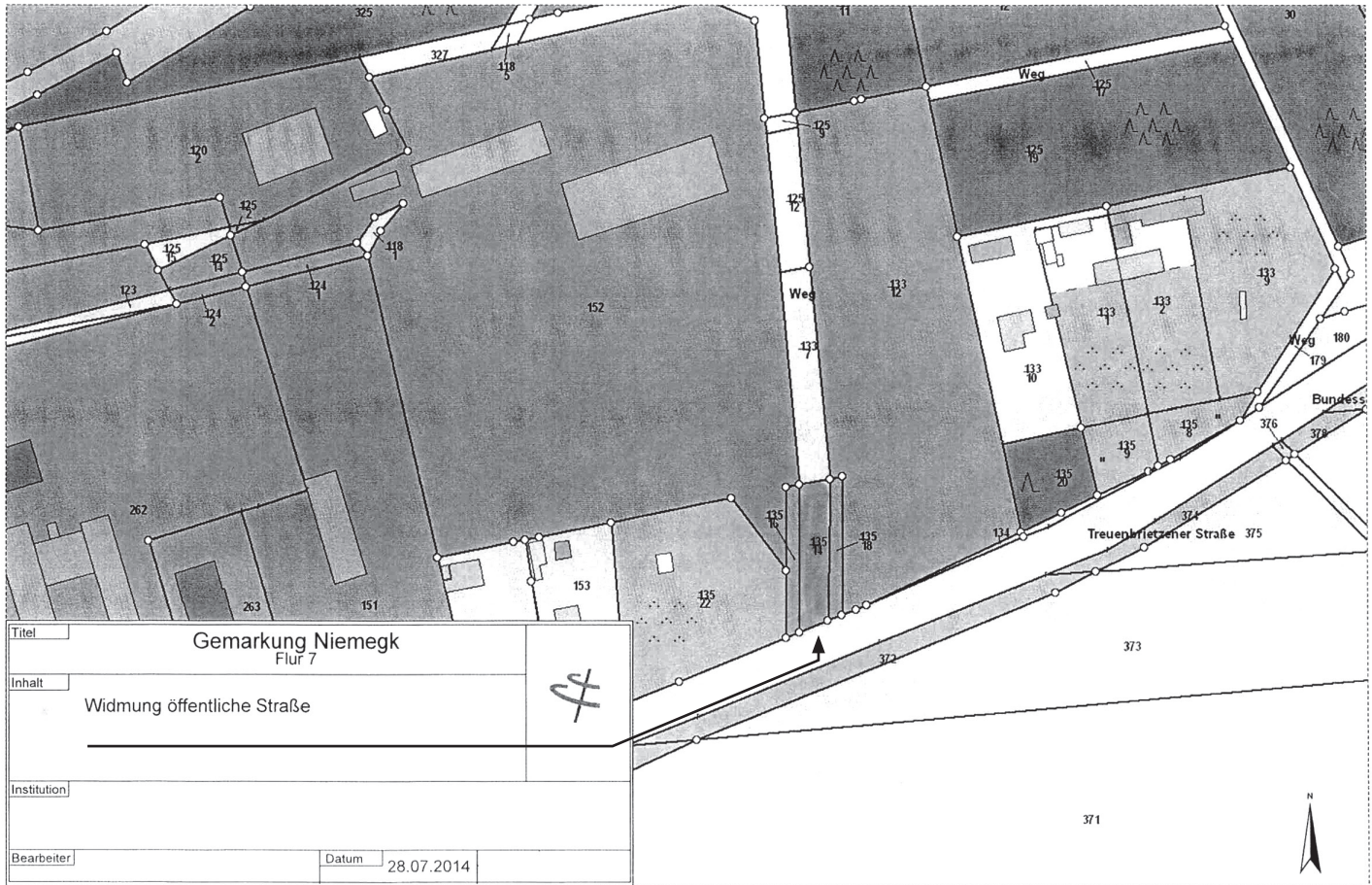
Niemegk, den 12.11.2014



Griesbach
stellv. Amtsdirektor

Karte auf Seite 37

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –



– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –